

**Brüssel, den 9. Oktober 2024
(OR. en)**

**Interinstitutionelles Dossier:
2024/0243(NLE)**

**14370/24
ADD 1**

**UD 209
MED 43
COMER 118
ECOFIN 1121
POLCOM 269**

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	9. Oktober 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 441 final
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für einen Beschluss des Rates zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beschlusses Nr. 1/2023 dieses Gemischten Ausschusses betreffend die Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zu vertreten ist

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 441 final.

Anl.: COM(2024) 441 final

Brüssel, den 9.10.2024
COM(2024) 441 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

zur Festlegung des Standpunkts, der im Namen der Europäischen Union in dem mit dem Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln eingesetzten Gemischten Ausschuss in Bezug auf die Änderung des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beschlusses Nr. 1/2023 dieses Gemischten Ausschusses betreffend die Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln zu vertreten ist

ANHANG

Beschluss Nr. X/2024 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES REGIONALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN

vom XX.XX.2024

zur Änderung des ab dem 1. Januar 2025 geltenden Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses betreffend die Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Regionalen Übereinkommens über Pan- Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS —

gestützt auf das Regionale Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln, insbesondere auf Artikel 4 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anfang 2020 wurden die Vertragsparteien des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln¹ (im Folgenden „Übereinkommen“) von der Kommission darüber in Kenntnis gesetzt, dass es der Mehrheit der Vertragsparteien unmöglich sei, Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke in ordnungsgemäßer Form (d. h. handschriftlich unterschrieben, mit Nassstempel versehen oder im erforderlichen Papierformat) vorzulegen, da bei einer Reihe von Vertragsparteien die Kontakte zwischen Zollverwaltungen und den Wirtschaftsbeteiligten aufgrund der COVID-19-Pandemie ausgesetzt worden waren.
- (2) Die große Mehrheit der Vertragsparteien hielt es für angemessen, Sondermaßnahmen zu ergreifen, um die vollständige Umsetzung der unter das Übereinkommen fallenden Präferenzhandelsregelungen zu gewährleisten. Diese Sondermaßnahmen wurden von den Vertragsparteien, die von den einschlägigen Bestimmungen in den Ursprungsregeln Gebrauch machten, auf der Grundlage der Gegenseitigkeit angewandt.
- (3) Einige Vertragsparteien entwickelten während der COVID-19-Pandemie Systeme für die elektronische Ausstellung von Bescheinigungen oder passten bestehende elektronische Systeme an, um die erforderliche Flexibilität zu ermöglichen und gleichzeitig für die Einhaltung der Anforderungen an das Format der Warenverkehrsbescheinigungen gemäß Anlage I des Übereinkommens zu sorgen.
- (4) Die Zollbehörden der Vertragsparteien wurden aufgefordert, auf der Grundlage der in Artikel 24 der Anlage I des Übereinkommens vorgesehenen Flexibilität Warenverkehrsbescheinigungen für Präferenzursprungszwecke anzunehmen, die elektronisch mit einer digitalen Signatur oder einem digitalen Stempel oder Siegel der zuständigen Behörden ausgestellt wurden oder die als Kopie in Papier- oder elektronischer Form (eingescannt oder online verfügbar) vorlagen.

¹ ABl. L 54 vom 26.2.2013, S. 4, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2013/94(1)/oj).

- (5) Der Gemischte Ausschuss wurde auf seiner Sitzung vom 16. Juni 2022 darüber informiert, dass eine Vertragspartei beantragt hatte, die bewährten Verfahren, die im Rahmen der während der COVID-19-Pandemie angenommenen Sondermaßnahmen eingeführt worden waren, beizubehalten, damit die Wirtschaftsbeteiligten von der Digitalisierung der Warenverkehrsbescheinigungen weiter in Anspruch nehmen können.
- (6) Die Vertragsparteien stimmten zu, dass die Erfahrungen mit der Verwendung von elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen im Präferenzhandel, die im Rahmen der während der COVID-19-Pandemie angenommenen Sondermaßnahmen eingeführt worden waren, positiv waren, und sagten zu, die im Rahmen dieser Sondermaßnahmen eingeführten bewährten Verfahren weiterhin anzuwenden, indem sie zusammen an der Einführung eines gemeinsamen Systems auf der Grundlage elektronischer Ursprungsnachweise und einer elektronischen Verwaltungszusammenarbeit in der Pan-Europa-Mittelmeer-Region (PEM) arbeiten würden.
- (7) Die Vertragsparteien sind der Auffassung, dass der Übergang zu einem System für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen und die Einrichtung einer Verwaltungszusammenarbeit auf elektronischem Wege im Rahmen des PEM-Übereinkommens erste Schritte hin zur vollständigen Digitalisierung von Ursprungsnachweisen auf Ebene der PEM-Zone darstellen, insbesondere im Hinblick auf das bevorstehende Inkrafttreten der Änderung des Übereinkommens durch den Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses².
- (8) Systeme für die elektronische Ausstellung von Warenverkehrsbescheinigungen sollten den Zollbehörden der Vertragsparteien die Möglichkeit bieten, deren Echtheit sofort zu prüfen.
- (9) Am 7. Dezember 2023 nahm der Gemischte Ausschuss die Empfehlung Nr. 1/2023³ zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen im Rahmen des Übereinkommens an. Um einen klaren Rechtsrahmen zu schaffen und eine einheitliche Verwendung elektronischer Ursprungsnachweise im Zusammenhang mit dem Übergang vom derzeitigen Übereinkommen zum überarbeiteten Übereinkommen, das am 1. Januar 2025 in Kraft tritt, zu gewährleisten, sollte der Beschluss Nr. 1/2023 entsprechend geändert werden, um die allgemeinen Anforderungen an elektronisch ausgestellte Ursprungsnachweise gemäß Artikel 17 Absatz 4 der Anlage I in das überarbeitete Übereinkommen aufzunehmen.

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

- (1) Der Beschluss Nr. 1/2023 wird gemäß dem Anhang des vorliegenden Beschlusses geändert.
- (2) Die Änderungen treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

² Beschluss Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan Europa Mittelmeer Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Änderung des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln (ABl. L, 2024/390, 19.2.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2024/390/oj>).

³ Empfehlung Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln vom 7. Dezember 2023 zur Verwendung elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen (ABl. L, 2024/243, 15.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2024/243/oj>).

ANHANG des Beschlusses Nr. X/2024 DES GEMISCHTEN AUSSCHUSSES DES
REGIONALEN ÜBEREINKOMMENS ÜBER PAN-EUROPA-MITTELMEER-
PRÄFERENZURSPRUNGSREGELN

Einziges Artikel

*Änderung des Beschlusses Nr. 1/2023 des Gemischten Ausschusses des Regionalen
Übereinkommens über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln*

In Absatz 5 des einzigen Artikels des Beschlusses Nr. 1/2023 erhält Artikel 17 Absatz 4 der Anlage I zum Regionalen Übereinkommen über Pan-Europa-Mittelmeer-Präferenzursprungsregeln folgende Fassung:

„(4) Für die Zwecke des Absatzes 1 können zwei oder mehr Vertragsparteien die Einrichtung eines Systems vereinbaren, wonach die in Absatz 1 aufgeführten Ursprungsnachweise elektronisch ausgestellt und/oder elektronisch übermittelt werden können.

Bis zur Einrichtung eines solchen System sollten die Vertragsparteien elektronisch ausgestellte Warenverkehrsbescheinigungen annehmen, die bei der Einfuhr vorgelegt werden, sofern

- a) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen eine ähnliche Form wie das Muster in Anhang IV aufweisen,
- b) die Zollbehörden der ausführenden Vertragspartei ein sicheres internetgestütztes Online-System zur Prüfung der Echtheit elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen bereitstellen,
- c) die elektronisch ausgestellten Warenverkehrsbescheinigungen eine einmalige Seriennummer und gegebenenfalls Sicherheitsmerkmale aufweisen, anhand deren sie identifiziert werden können, und
- d) das Datum, ab dem eine Vertragspartei mit der Ausstellung elektronischer Warenverkehrsbescheinigungen beginnt, in einer Bekanntmachung im *Amtsblatt der Europäischen Union* (Reihe C) und nach den jeweiligen Verfahren der Vertragsparteien festgelegt wird.

Eine Vertragspartei kann beschließen, die Annahme elektronisch ausgestellter Warenverkehrsbescheinigungen auszusetzen, wenn die oben genannten Bedingungen nicht erfüllt sind, und unterrichtet die anderen Vertragsparteien in diesem Fall hierüber vorab über das Sekretariat des Gemischten Ausschusses. In Fall einer Aussetzung ist in der Bekanntmachung gemäß Buchstabe d das Datum des Beginns der Aussetzung anzugeben.“

Für den Gemischten Ausschuss
Der Vorsitz